

darum hin, daß die Geschäftsumsätze infolge der erweiterten Tätigkeit erheblich steigen. Die Geschäftsergebnisse, insbesondere in letzter Zeit, die Tabakpreise sehr befriedigend. Die Dividende wurde auf 8 v. S. festgesetzt. Die Generalversammlung, am 27. Juni 1934, in der die Generalversammlung der Aktiengemeinschaft von 3.747.045 fl. (im Vorjahr 1933) in der Höhe von 20 v. S. festsetzte, die Generalversammlung der Aktiengemeinschaft von 1.900.000 fl. zu veranlassen. Der Jahresbericht wird Ende 2. H. veröffentlicht werden. Die Meda Tabak Co., Wien, wird von der Generalversammlung der Aktiengemeinschaft von 1.900.000 fl. revidiert und 35 v. S. (im Vorjahr 10 v. S.) Dividende ausbezahlt.

Diese Mitteilungen, die die „Industrie- und Handelszeitung“ entnehmen, dürften auch für die Tabakarbeiter einigermassen von Interesse sein; denn im bestimmten Sinne ist die Entlohnung des Arbeiters die Produktion und die Höhe der Produktion der Dinge auf den holländischen Tabakmärkten. Aus den eben mitgeteilten Mitteilungen entnehmen wir, daß der Zusammenstoß der großen Tabakgesellschaften immer weitere Fortschritte macht, und die Welt nicht mehr allseitig ist, wo einige kapitalistische Firmen die Produktion und den Handel holländischer Kolonialwaren beherrschen. Diese Monopolstellung gibt den in Frage kommenden Firmen die Macht, nicht nur die Preise ganz einseitig festzusetzen, sondern auch den Umfang der Produktion nach ihrem Willkür zu bestimmen, auch die Gesellschaften dabei nicht zu ihren Schäden handeln, sondern ihre Geschäftsergebnisse, wobei wir zur Orientierung noch hinzuweisen möchten, daß 100 fl. (holländische Gulden) nach deutschem Gelde einen Wert von ungefähr 2500 M. haben. Man braucht sich deshalb wirklich auch nicht zu wundern, daß die Reingewinne des vergangenen Geschäftsjahres gegenüber dem Vorjahre um das Dreifache höher lagen und daß Dividenden von 35 und 40 Prozent festgesetzt wurden, gegenüber 10 und 20 Prozent im Vorjahre. Die Geschäftsergebnisse sind aber auch eine Erklärung dafür, warum die kapitalistische Wirtschaft von ihren Rivalen so sehr verteidigt wird.

Internationale Tabakarbeiterbewegung.

Die russische Tabakarbeiterorganisation. Die Sowjetpresse veröffentlichte kürzlich aus Anlaß der Abhaltung des Moskauer Wirtschaftskongresses verschiedene statistische Angaben über die russischen Gewerkschaften. Die Gesamtzahl der Gewerkschaftsmitglieder in der föderativen Sowjetrepublik beträgt gegenwärtig 6.900.000. Von der Gewerkschaft für die Tabakindustrie wird die Mitgliederzahl auf 42.000 angegeben. In einem Bericht wurde mitgeteilt, daß die Zahl der Analphabeten (des Lesens und Schreibens Unkundige) unter den Gewerkschaftsmitgliedern für die Tabakindustrie 75 bis 80 Prozent betrage.

Aus den Gauen und Zählstellen.

Wien. In der Abgeordnetenversammlung vom 27. Januar 1934 über den Reichsministerialentwurf, nach dem die Zählstellen bis 1. 3. 30 abgebaut werden sollen, hat die Abgeordnete der Sozialdemokratischen Partei folgende Rede gehalten: „Die Zählstellen sind ein Mittel, um die Wirtschaft zu erforschen, und diese Zählstellen sind ein Mittel, um die Wirtschaft zu erforschen. Die Zählstellen sind ein Mittel, um die Wirtschaft zu erforschen, und diese Zählstellen sind ein Mittel, um die Wirtschaft zu erforschen. Die Zählstellen sind ein Mittel, um die Wirtschaft zu erforschen, und diese Zählstellen sind ein Mittel, um die Wirtschaft zu erforschen.“

Beilage. Eine Kommission der Abgeordneten und Wirtschaftsexperten hat sich mit dem Reichs- und Staatsrat und mit den verschiedenen Interessierten in der Industrie in Bezug genommen und es stellt sich heraus, daß die Zählstellen, die in der Industrie vorhanden sind, nicht den Anforderungen entsprechen. Die Kommission hat sich mit dem Reichs- und Staatsrat und mit den verschiedenen Interessierten in der Industrie in Bezug genommen und es stellt sich heraus, daß die Zählstellen, die in der Industrie vorhanden sind, nicht den Anforderungen entsprechen.

Soziale Rundschau.

Arbeitszeit und Pausen für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter. Die Bestimmungen über die Beschäftigung gemeinschaftlicher Arbeiter, insbesondere der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter, sind jetzt wenig überarbeitet, da die bisherigen Vorschriften der Gewerbeordnung nach den Bestimmungen der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit gemeinschaftlicher Arbeiter vom 28. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1384) und vom 17. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1493) in Kraft geblieben sind, soweit sie den Bestimmungen der Verordnung nicht zuwiderlaufen. Die Verordnung ist nur für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung erlassen und wird voraussichtlich noch in diesem Jahre durch ein neues Gesetz ersetzt werden, das die Arbeitszeit und Pausen für die Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in der allgemeinen Bestimmungen, die auch für die besonderen Bestimmungen der Verordnung enthalten sind, enthält.

In der Zwischenzeit dürfte die folgende unvollständige Zusammenfassung der jetzt geltenden Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter von Nutzen sein. Diese Zusammenfassung enthält nur die als Regel geltenden wichtigsten Bestimmungen über Arbeitszeit und Pausen. Vorstehende Bestimmungen, die etwa auf Grund der §§ 120 und 130 a der Gewerbeordnung getroffen wurden, sind in dieser Zusammenfassung nicht berücksichtigt.

Zusammenfassung der jetzt geltenden allgemeinen Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter.

	Jugendliche Arbeiter			Arbeiterinnen
	unter 18 Jahren	von 18 bis 16 Jahren	von 14 bis 16 Jahren	
Arbeitszeit	dürfen nicht beschäftigt werden	dürfen 6 Stunden beschäftigt werden	dürfen 8 Stunden beschäftigt werden	dürfen 8 Stunden beschäftigt werden
Pausen	eine viertelstündige Pause	eine halbstündige Pause	eine halbstündige Pause	eine halbstündige Pause
Arbeiterinnen	Arbeiterinnen dürfen nicht beschäftigt werden			

Erwerbslosigkeit und Kurzarbeit.

Der sozialpolitische Anstoß des Reichswirtschaftsrates, der zu den Forderungen nach Kurzarbeit und Entlohnung des Arbeitslosen (10 Forderungen des RWDR) sein Gutachten abgegeben hat, lehnte am 30. Juni mit 13 gegen 11 Stimmen den von den Arbeitervertretern vorgelegten Antrag (Resolution Umkreis) ab. Dieser wurde mit 14 gegen 7 Stimmen einstimmig angenommen, wonach der vorgelegte Weg der allgemeinen Einführung und Geltendmachung der Kurzarbeit nicht gangbar sei. Dieses gelte für alle wirtschaftlichen Maßnahmen, die auf solche für ein bestimmtes Fachgebiet. Eine weitere auf gesetzlichem Wege erzwungene allgemeine Einführung der Kurzarbeit über die praktisch möglichen Grenzen hinaus müsse die Gesamtzahl in noch stärkerem Maße zu vermindern bringen. Diese Stellungnahme wird begründet mit der unzulässigen Rücksichtnahme auf die großen wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Wiederaufbaues unserer Wirtschaft. Empfohlen wird an Stelle der geordneten allgemeinen, evtl. zeitweiligen Regelung dieser Frage eine Regelung von Fall zu Fall durch zeitliche oder begründete gegenseitige Verständigung, die den besonderen Verhältnissen Rechnung trägt. Gerügt wurde vor allem auf die Schaffung neuer Arbeit gelöst werden.

So weit der Sozialpolitische Ausschuss. Ist sein Urteil auch nicht endgültig, so soll man nicht unterlassen, das sein Votum die von uns erstirbte Regelung der Frage der Kurzarbeit und Entlohnung des Arbeitslosen und die daraus resultierenden Maßnahmen zu prüfen und die Kurzarbeit keine Lösung der brennenden Wirtschaftsfragen ist und dieses auch in seinen Forderungen ausgesprochen. Aber bei der augenblicklichen Notlage müssen die wirtschaftlichen Hinter den sozialpolitischen Erwägungen zurücktreten. Die Industrie wird sich fragen, um die Masse der Erwerbslosen wieder in den Produktionsprozess einzufassen. Gelangt dieses auf dem Wege der Kurzarbeit, so bezüglien wir es. Verlangt werden in vielen Betrieben und auch Arbeiter selbst, umso mehr, aber viele Betriebe (und auch Arbeiter selbst) mühen sich, aber viele Betriebe (und auch Arbeiter selbst) mühen sich, aber viele Betriebe (und auch Arbeiter selbst) mühen sich.

Vorbereitung einer durchgreifenden Regelung dieser Frage ist eine bessere Überlebensfrage über die berufliche Überlebensfrage der Erwerbslosen. Die vorhandenen Überlebensfrage ist sehr dringlich und oft direkt irreführend. Die berufliche Überlebensfrage der Erwerbslosen ist sehr dringlich und oft direkt irreführend. Die berufliche Überlebensfrage der Erwerbslosen ist sehr dringlich und oft direkt irreführend.

der Erwerbslosen. Es sind daher genauere Feststellungen über die berufliche Struktur der Erwerbslosen notwendig. Damit könnte man auch den Arbeiter über das oft unrichtige Geschehen bestimmter Arbeitgeber über das Gehen.

Die Staatsaufträge allein werden sicher die Erwerbslosenfrage nicht lösen können, zumal da eine allzu große Forderung wieder Gefahren für die Zukunft mit sich bringt. Aber Gemeinden, Provinzen und Länder werden ihrerseits auch oft mehr tun können und müssen, als heute geschieht, mit der Durchführung von auch wirtschaftlich berechtigten und notwendigen Arbeiten.

Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung.

Die Bestimmungen der gewerkschaftlichen Spitzenverbände zur Erhöhung des Lohses der Erwerbslosen haben zunächst den Erfolg gehabt, daß die Reichsregierung sich mit einer Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung um 25 v. S. einverstanden erklärte. Der Reichstag erlosch dies in seiner Sitzung vom 7. Juli zum Beschluß. Die Erhöhung wird am 1. August in Kraft treten.

Ein sozialdemokratischer Antrag, wonach den arbeitslosen gewordenen Arbeitern und Angestellten der verlorengegangene Arbeitslohn von den Industriearbeitern ersetzt werden soll, durch Materialsparen die Stilllegung von Betrieben zu vermeiden, wurde abgelehnt.

Mit diesen Reichslosgesetzgebungen werden die Bestimmungen zur Erhöhung der Arbeitslosigkeit natürlich nicht ihr Bewenden haben, sondern die Arbeitsnehmerorganisationen werden nach wie vor für die Erwerbslosen eintreten.

Produktive Erwerbslosenunterstützung.

Der Reichstag beschloß am 2. Juni: „Die langfristige Erwerbslosigkeit ist bei den Volkswirtschaften der produktiven Erwerbslosenunterstützung besonders zu berücksichtigen. Insbesondere wird der Aufbau der für die Beschäftigung von Erwerbslosen bei Volkswirtschaften aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenunterstützung geändert wird, bei langfristige Erwerbslosigkeit höher zu bemessen sein, als bei anderen Erwerbslosen.“

Zur Ausführung dieser Entscheidung hat der Reichsarbeitsminister im Rundschreiben vom 8. Juni u. a.: „Es entspricht durchaus den Absichten der produktiven Erwerbslosenunterstützung, daß für vor allem den langfristige Erwerbslosen zuerst kommt, die von den wirtschaftlichen und sittlichen Schäden der Erwerbslosigkeit am schwersten getroffen werden. Zunächst wird in dieser Hinsicht müssen in der Regel die langfristige Erwerbslosigkeit – es ist hier an Erwerbslose zu denken, die 6 Wochen und mehr unterstützt werden müssen, die 6 Wochen und mehr unterstützt werden müssen, die 6 Wochen und mehr unterstützt werden müssen.“

Schutz der Kriegshinterbliebenen gegen Zwangsverpflichtungen.

Für die ehemaligen Kriegsteilnehmer ist schon während des Krieges ein gesetzlicher Schutz gegen Zwangsverpflichtungen geschaffen worden. Die in Frage kommende Zwangsverpflichtung wurde nach wiederholter Abänderung durch das Gesetz zum Schutze der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsverpflichtungen vom 22. Dez. 1920 erlosch. Bei der Beratung dieses Gesetzes wurde im Reichstag von den sozialistischen Parteien der Antrag gestellt, den Kriegshinterbliebenen den Schutz des neuen Gesetzes einzuräumen. Dieser Antrag ist aber nicht zur Annahme gelangt. Nunmehr hat, wie der Reichstag der Kriegshinterbliebenen, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen mittel, das Reichsjustizministerium die Berichte angefordert, bei Zwangsverpflichtungen gegen Kriegshinterbliebenen, die eine Zwangsverpflichtung zur Folge haben können, zeitlich mit den zuständigen örtlichen Amtlichen Stellen in Verbindung zu treten, und durch Vermittlung der Fürsorgestelle eine zeitliche Entlohnung der Zwangsverpflichtungen anzustreben. Sofern sich erst im Bereiche des Reichsjustizministeriums herausstellen sollte, daß es sich bei der belagerten Partei um Kriegshinterbliebenen handelt und die Fürsorgestelle nicht schon durch Inanspruchnahme seitens der belagerten Partei Veranlassung zum Eingreifen genommen hat, sollen nach Möglichkeit die Zwangsverpflichtungen der Fürsorgestelle in Erwägung ziehen. Dazu sollen in der Regel schon angelegte Termine verlangt werden. Dem Vertreter der Fürsorgestelle obliegt es dann, den durch seine prozedurrechtliche Stellung als Bestand angelegenen Interessen der Interessierten der von ihm vertretenen Partei, insbesondere mit dem Ziel einer zeitlichen Entlohnung der Zwangsverpflichtungen, nachzugehen. Das Reichsjustizministerium erwartet, daß auch die Staatsräte bei Vermittlung durch die Fürsorgestellen mehr geneigt sein werden, Zwangsverpflichtungen im Vergleichsweise zu erledigen. In Erwägung des Erfolges des Reichsjustizministeriums sollen Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen angewiesen, in allen Fällen, in denen die Berichte von Zwangsverpflichtungen gegen Kriegshinterbliebenen Mitteilung machen, die Stellung mit größter Eile zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen, die zur Vermeidung der Zwangsverpflichtungen erforderlich sind, einzuleiten. Bei Zwangsverpflichtungen, die den Kriegshinterbliebenen auf dem Vergleichsweise entstehen, werden sich die Fürsorgestellen einer etwa notwendig werdenden Zwangsverpflichtung zum Zwecke der Abmilderung der Schuld nicht verschließen können.

